



## ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)

---

STAND: JANUAR 2026



**KLAR GEREGELT.**  
FÜR FAIRE  
PARTNERSCHAFTEN  
UND REIBUNGSLOSEN  
ABLÄUFE.

---

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN / GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) sind Bestandteil unserer Vertragserklärung auf Abschluss von:
  - a) Kaufverträgen, bei denen wir Käufer (im Nachfolgenden auch „Besteller“ genannt) sind,
  - b) Werkverträgen (auch Bauverträgen) und Werklieferungsverträgen, bei denen wir Besteller sind, - bei a) und b) jeweils auch dann, wenn zusätzlich Elemente anderer Vertragstypen vereinbart werden sollen, jedoch rechtlich insgesamt von einem der oben genannten Vertragstypen auszugehen ist. In einem gemischtypischen Vertrag gelten diese AEB für diejenigen Vertragsteile, die nach Kaufrecht, Werklieferungs- oder Werkvertragsrecht zu beurteilen sind.
  - c) Dienstverträgen oder die nach Dienstvertragsrecht zu beurteilenden Teile des Vertrags, bei denen wir der Empfänger der Dienstleistung sind.
- (2) Diese AEB richten sich, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausschließlich an Vertragspartner, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind.
- (3) Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen, die der Vertragspartner in seinen Vertragserklärungen stellt oder auf die der Vertragspartner in sonstiger Weise Bezug nimmt, werden nicht Vertragsbestandteil. Wir erkennen diese weder an noch sind wir mit deren Geltung einverstanden. Unsere AEB gelten ausschließlich. Individuelle Vertragsabreden zwischen dem Vertragspartner und uns bleiben hiervon unberührt und haben stets Vorrang vor diesen AEB.
- (4) Soweit in individuellen Vertragsabreden und unseren AEB keine Regelungen getroffen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften als vereinbart. Soweit der Vertragspartner Allgemeine Geschäftsbedingungen gestellt hat, die trotz der Regelung in vorstehendem Absatz 3 in den Vertrag wirksam einbezogen wurden und es zu einem Sachverhalt, den die vom Vertragspartner gestellten Bedingungen regeln, keine Bestimmung in unseren AEB gibt, sollen ebenfalls allein die gesetzlichen Vorschriften gelten.
- (5) Diese AEB schränken unsere gesetzlichen Rechte nicht ein.

## § 2 ANGEBOT, VERTRAGSANNAHME

- (1) Für ein Angebot oder einen Kostenvoranschlag des Vertragspartners ist eine Vergütung ausgeschlossen. Kosten werden nicht erstattet.
- (2) Eine Vertragsannahme durch unser schlüssiges Verhalten ist ausgeschlossen. Nur eine mindestens in Textform erklärte Vertragsannahme ist rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch oder anderweitig erklärte Vertragsannahmen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen Bestätigung in Textform.

## § 3 PREISE, RECHNUNGEN, NACHWEISE

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die im Vertrag angegebenen Preise Festpreise für die gesamte Dauer des Vertragsverhältnisses. Die Umsatzsteuer ist im Betrag enthalten, sofern die Preise nicht als Nettopreise bezeichnet werden.
- (2) Bei Zahlung der Rechnung 14 Bankarbeitstage nach Rechnungseingang darf der Besteller 3% Skonto abziehen. Soweit nicht anders vereinbart gilt ein Zahlungsziel von 30 Bankarbeitstagen netto ohne Abzug. Fällt der Rechnungseingang in die Zeit eines Betriebsurlaubs beim Auftraggeber, gilt der Zugang der Rechnung erst mit dem Tag als erfolgt, an dem der Auftraggeber seinen Betrieb nach dem Betriebsurlaub wieder aufnimmt.
- (3) Rechnungen sind ordnungsgemäß, wenn sie digital ausgestellt und übermittelt sind (rechnungseingang@penzkofer.de), die von uns mitgeteilten Buchungsangaben enthalten, die Rechnungsart eindeutig erkennen lassen (z. B. Abschlagsrechnung, Schlussrechnung), die abzurechnenden Leistungen nebst den vereinbarten Preisen prüffähig auflisten und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere dem Umsatzsteuergesetz, entsprechen. Eine elektronische Rechnungsstellung ist nach vorheriger Vereinbarung möglich.
- (4) Zu den Nachweisen zählen einerseits die ausdrücklich vereinbarten Dokumente, andererseits die im Geschäftsverkehr und in der Branche üblichen Leistungsnachweise und Prüfdokumente. Bei Bauleistungen ist ferner eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen des zuständigen Finanzamts spätestens mit der ersten Rechnung zu übermitteln.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den gesetzlichen Mindestlohn gemäß § 13 MiLoG zu bezahlen.

## § 4 LIEFER- UND ERFÜLLUNGSPORT/ VERSAND

- (1) Der von uns bestimmte Ort für die Auslieferung von Waren ist gleichzeitig Liefer- und Erfüllungsort. Es handelt sich hierbei um eine Bringschuld des Lieferanten. Die Gefahr geht erst bei Übergabe an diesem Ort auf uns über. Dies gilt auch für Leistungsvereinbarungen „frei Baustelle“. Sofern eine Versendung erfolgt und nicht Abholung „ab Werk“ oder eine Anlieferung erfolgt, geschieht dies immer auf Gefahr und Risiko des Lieferanten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist im übrigen Erfüllungsort für die Leistungen des Lieferanten und die Zahlung der Sitz des Bestellers.
- (2) Jede Lieferung ist uns sofort nach Abgang durch eine nach Art, Menge und Gewicht genau gegliederte Versandanzeige anzugeben. Für Sendungen, die nicht durch Versandanzeigen belegt sind, gelten unsere beim Eingang des Materials angestellten Ermittlungen bezüglich Menge und Gewicht als für die Berechnung maßgebend. Die Lieferung ist zur Wareneingangskontrolle vorzuführen und zur Abnahme anzumelden. Entstehen durch falsche Anschriften zusätzliche Kosten beim Versand, so gehen diese zu Lasten des Absenders. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Lieferanten.
- (3) Das Abladen hat unverzüglich und sachgemäß durch vom Vertragspartner in genügender Anzahl zu stellende Arbeitskräfte zu erfolgen. Hilfe zum Abladen, die der Besteller durch seine eigenen Arbeitnehmer leistet, geschehen immer ohne Übernahme einer Haftung und auf Gefahr des Lieferanten.
- (4) Die Lieferung ist vom Vertragspartner auf seine Kosten gegen Transportschäden und Transportverlust zu versichern.
- (5) Bei Lieferung oder Leistung nach unseren Zeichnungen oder Plänen hat der Vertragspartner unsere Vorgaben frühzeitig und gewissenhaft zu überprüfen und Auffälligkeiten/ Unstimmigkeiten unverzüglich mitzuteilen.

## § 5 VERZUG UND VERTRAGSSTRAFE

- (1) Bei Verzug mit der Leistung kann ein ungewöhnlich hoher Schaden entstehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn wir die Leistung des Vertragspartners benötigen, um unsererseits einen Vertrag mit unserem Kunden zu erfüllen.

- (2) Im Fall des Verzugs sind wir berechtigt, unabhängig vom tatsächlichen Eintritt eines Schadens eine Vertragsstrafe als Mindestschadensersatz (§§ 341 Abs. 2 i. V. m. 340 Abs. 2 BGB) nach billigem Ermessen festzusetzen. Nur der jeweilige Endtermin (als Fertigstellungstermin, Liefertermin oder ähnlich bezeichnet) ist mit einer Vertragsstrafe bewehrt. Die Höhe der festzusetzenden Vertragsstrafe für jeden angefangenen Arbeitstag des Verzugs ist auf 0,3 % aus dem Gesamtpreis (netto) des Vertrages begrenzt. Die Gesamtvertragsstrafe ist auf 5 % aus dem Gesamtpreis (netto) begrenzt. Die Höhe der Strafe kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft und angepasst werden. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch bleibt unberührt, die verwirkte Vertragsstrafe wird darauf als Mindestbetrag angerechnet. Wenn der Vertragspartner nachweist, dass uns infolge des Verzugs kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, wird die Vertragsstrafe entsprechend reduziert.

## § 6 BEIGESTELLTES MATERIAL, EIGENTUMSVORBEHALT

- (1) Sofern wir dem Vertragspartner Material beistecken, behalten wir uns daran das Eigentum vor. Die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des beigestellten Materials erfolgt durch den Vertragspartner für uns als Hersteller im Sinne des § 950 BGB. Wird das Material mit fremden Sachen vermischt oder verbunden, erwerben wir Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Materials zu den übrigen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
- (2) Das beigestellte Material darf nur vertragsgemäß verwendet werden. Es ist vom Vertragspartner als uns gehörig zu kennzeichnen und auf seine Kosten von seinem und fremdem Eigentum getrennt zu lagern.
- (3) Der Vertragspartner hat das beigestellte Material von Belastungen jeglicher Art freizuhalten und uns den etwaig drohenden Zugriff Dritter unverzüglich unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzugeben. Ebenso ist er verpflichtet, den Dritten zur Vermeidung einer fehlerhaften Vollstreckung die Eigentumsverhältnisse offen zu legen. Wir sind jederzeit berechtigt, beigestelltes Material am Leistungsort und/oder im Werk des Vertragspartners zu besichtigen, zu kennzeichnen, zu verändern und wieder an uns zu nehmen. Der Vertragspartner hat bei diesen Maßnahmen im zumutbaren Rahmen mitzuwirken.

- (4) Ein Eigentumsvorbehalt für den Vertragspartner an den zu liefernden Waren ist nicht vereinbar.
- (5) Zeichnungen und Pläne, Arbeitsanweisungen, sonstige Dokumente und Dateien, die der Vertragspartner zur Ausführung der Leistung von uns erhält, dürfen nur zur Erfüllung des Vertrags verwendet werden. Sie bleiben unser Eigentum und sind an uns auf Anforderung oder spätestens mit Fertigstellung der Leistungen zurückzugeben. Der Vertragspartner hat etwaig gemachte Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht für ihn besteht.

## § 7 DOKUMENTE ALS LEISTUNGSBESTANDTEIL

- (1) Bestandteil der Leistungspflicht ist die unentgeltliche Überlassung der vereinbarten und der branchenüblichen Dateien und Dokumente. Darunter fallen insbesondere solche, die zum Inverkehrbringen der Leistung und/oder der Ware ggf. in Verbindung mit unserem Gesamtprodukt am bei Vertragsschluss mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung erforderlich sind, etwa Konformitätserklärungen gemäß Produktsicherheitsgesetz und/oder Herkunftsachweise und/oder Klassifikations- und Teilelisten für den Antrag auf eine Exportgenehmigung bzw. einen Nullbescheid. In den Leistungsbereichen, in denen dies erforderlich oder branchenüblich ist, umfasst die Leistungspflicht des Vertragspartners zudem die unentgeltliche Bereitstellung aller für die Erfüllung der Anforderungen des Qualitätssiegels „Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) notwendigen Nachweise, Zertifikate und Dokumentationen. Hierzu zählen insbesondere produktsspezifische technische Datenblätter, Umweltproduktdeklarationen (EPD), Herstellererklärungen sowie gegebenenfalls erforderliche Emissions- und Schadstoffnachweise. Ebenfalls verpflichtend ist, sofern für den jeweiligen Leistungsumfang einschlägig; die Vorlage eines gültigen PEFC-Zertifikats einschließlich aller für die Lieferkette relevanten Dokumente. Der Vertragspartner stellt sicher, dass sämtliche gelieferten Holz- und Holzwerkstoffe den Anforderungen des PEFC-Standards entsprechen und eindeutig rückverfolgbar sind. Die Nachweise sind so rechtzeitig zu übermitteln, dass eine Prüfung spätestens zur Abnahme der Leistung bzw. Annahme der Ware möglich ist. Gleches gilt für Aktualisierungen oder Änderungen der Dokumente.
- (2) Der Vertragspartner verpflichtet sich, diese Dokumente so rechtzeitig zu erstellen bzw. zu

beschaffen, dass uns spätestens zur Abnahme der Leistung bzw. Annahme der Ware eine Durchsicht möglich ist. Sofern der Vertragspartner Dokumente erst nach diesem Zeitpunkt zur Verfügung stellen kann, sind wir unbeschadet anderer Rechte und Ansprüche berechtigt, einen angemessenen Teil der Schlusszahlung von der Übergabe dieser Dokumente abhängig zu machen.

- (3) Wir sind berechtigt, die Einhaltung der in unserem „Verhaltenskodex“ aufgeführten Erwartungen und Pflichten in gesetzesconformer und angemessener Weise regelmäßig zu überprüfen. Dies umfasst Informationsrechte, wie z. B. das Ausfüllen von Selbstauskunftsbögen durch den Vertragspartner, die Auskunft über dessen Zulieferer oder die Umsetzung von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen oder die Vorlage von Zertifizierungen durch den Vertragspartner. Zudem sind wir berechtigt, risikobasierte Audits an den Standorten des Vertragspartners regelmäßig oder auch aus konkretem Anlass zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung selbst oder durch von uns beauftragte Personen durchzuführen; diese können Inspektionen vor Ort sowie Gespräche mit frei ausgewählten Arbeitskräften umfassen.

## § 8 QUALITÄT DER LEISTUNGEN UND WAREN, NEBENLEISTUNGEN, PRÜF- UND HINWEISPFLECHEN

- (1) Zu den vereinbarten Beschaffenheiten der Ware oder Leistung gehören die Eigenschaften des neuesten Stands der Technik. Soweit der neueste Stand der Technik am mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung und/ oder für den mitgeteilten Verwendungszweck nicht zugelassen ist (etwa bei bestimmten Bauprodukten), ist die beste am mitgeteilten Ort der voraussichtlichen Verwendung und für den Zweck zugelassene Qualität die geschuldeten Beschaffenheit.
- (2) Der Vertragspartner hat Werk- und Werklieferleistungen durch den eigenen Betrieb zu erbringen. Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.
- (3) Etwaige Bedenken, etwa gegen den von uns mitgeteilten Verwendungszweck oder gegen die vereinbarte oder von uns angeordnete Art der Ausführung der Leistung, der Vorgewerke, der Güte der von uns beigestellten Stoffe und/ oder gegen die Beschaffenheit der Ware hat uns der Vertragspartner unverzüglich in Schriftform anzugeben.

## § 9 GEWÄHRLEISTUNG

- (1) Wir sind stets berechtigt, die Art der Nacherfüllung zu wählen.
- (2) Besteht ein Kauf- oder Werklieferungsvertrag, sind wir zusätzlich zu den gesetzlichen Rechten bei Mängeln berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer zur Nacherfüllung gesetzten Frist im Sinne des § 637 Abs. 1 BGB den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn nicht der Vertragspartner die Nacherfüllung zu Recht verweigert. § 637 Abs. 2 und 3 BGB gelten ebenfalls für solche Verträge entsprechend, insbesondere können wir einen Vorschuss für die zur Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen verlangen.
- (3) Soweit nicht anders vereinbart, verjährnen unsere Ansprüche wegen Mängeln in den gesetzlichen Fristen zuzüglich jeweils einer Frist von weiteren sechs Monaten. Soweit uns wegen eines Mangels zudem außervertragliche Ansprüche zustehen, verjährnen diese nicht früher als nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften der §§ 195 – 213 BGB.
- (4) Die Verjährung der Mängelansprüche gemäß vorstehendem Absatz wird während des Zeitraums der Nacherfüllung gehemmt, wenn die Nacherfüllung vom Vertragspartner ohne Anerkenntnis bzw. aus Kulanz vorgenommen wird. Die Hemmung tritt auch für den Zeitraum einer berechtigten, zügigen Selbstvornahme durch uns ein. Weitergehende gesetzliche oder vertragliche Regelungen zu Hemmung und Neubeginn der Verjährung bleiben unberührt.

## § 10 SICHERHEITEN, VERSICHERUNGEN

- (1) Sind Vorauszahlungen vereinbart, so sind wir berechtigt in Höhe des Vorauszahlungsbetrags eine Sicherheit zu verlangen. Eine Sicherheit durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank mit dem Sitz in der Europäischen Union ist zulässig. Der Vertragspartner kann uns stattdessen eine andere gleichwertige Sicherheit anbieten, die Wahl unter mehreren angebotenen Sicherheiten anstelle vorgenannter Bankbürgschaft steht uns zu.
- (2) Verlangt der Vertragspartner gemäß § 650c Abs. 3 S. 1 BGB eine Abschlagszahlung auf den Vergütungsanspruch, so sind wir jederzeit berechtigt, Zug um Zug zur Sicherung des Rückzahlungsanspruchs eine Sicherheit gemäß Absatz (1) in Höhe der geschuldeten Abschlagszahlung zu verlangen.

- (3) Wir sind berechtigt, bei Werkverträgen eine Sicherheit zur Erfüllung sämtlicher vertraglicher Ansprüche in Höhe von bis zu 10% aus dem Gesamtpreis (netto) des Vertrages zu verlangen. Die Sicherheitsleistung erfolgt durch Einbehalt von den Zahlungen an den Vertragspartner. Bei Abschlagszahlungen sind wir jedoch nur berechtigt, bis zu 10% des jeweiligen Netto-Abschlagsrechnungsbetrags einzubehalten, d. h. eine Kumulierung ist nicht zulässig. Die Sicherheit wandelt sich ab der Abnahme in eine Sicherheit für Mängelansprüche und verbliebene vertragliche Ansprüche in Höhe von 5 % aus der Netto-Schlussabrechnungssumme um. Eine sich dabei ergebende Übersicherung ist von uns bei der Abnahme auszukehren, eine sich ergebende Untersicherung hat der Vertragspartner aufzustocken. Der Vertragspartner kann eine gleichwertige Sicherheit gemäß §§ 232 ff. BGB leisten, um Ein behalte zu vermeiden oder abzulösen. Eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank/Versicherung mit dem Sitz in Deutschland/Österreich ist zulässig.
- (4) Der Vertragspartner hat bis zum Ablauf der Verjährung von Mängelansprüchen, mindestens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren ab Kalenderjahresende, in dem er die Leistungen vollständig erbracht hat, eine Betriebspflichtversicherung mit branchenüblicher Deckung zu unterhalten und uns auf Anforderung nachzuweisen. Er hat die Deckungssumme und/oder den Versicherungsschutz angemessen zu erweitern, wenn erwartet werden kann, dass die branchenübliche Deckung nicht für die vertraglich übernommenen Risiken ausreicht.
- (5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf unsere Anforderung Informationen zu übermitteln und Dokumente vorzulegen, die wir benötigen, um alle sich aus der Vertragsbeziehung ergeben den regulatorischen Vorgaben erfüllen zu können, insbesondere solche aus dem Lieferkettenorgfaltspflichtengesetz (LkSG).

## § 11 VERHALTENSKODEX

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei der Erfüllung des Vertrages, im Rahmen seiner eigenen Geschäftstätigkeit, stets im Einklang mit unserem „Verhaltenskodex“ zu handeln und die darin an unsere Vertragspartner gestellten Erwartungen und Pflichten zu erfüllen.

- (2) Der Vertragspartner hat zumutbare und erforderliche Anstrengungen zu unternehmen, um durch vertragliche Vorgaben an seine unmittelbaren Zulieferer analog zu § 2 Abs. 7 LkSG sicherzustellen, dass diese ebenfalls die Erwartungen und Pflichten aus unserem „Verhaltenskodex“ erfüllen und ihrerseits ihre unmittelbaren Zulieferer hierzu verpflichten.
- (3) Der Vertragspartner verpflichtet sich, die in Satz 1 und 2 genannten Pflichten an seine unmittelbaren Zulieferer vertraglich weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

## § 12 RÜCKTRITT UND KÜNDIGUNG

- (1) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte sind wir zum Rücktritt vom Vertrag auch dann berechtigt, wenn unser Vertragsverhältnis mit unserem Kunden ganz oder in für diesen Vertrag relevanten Teilen wegfällt, ohne dass wir selbst die Gründe hierfür verschuldet haben. Entsprechendes gilt als Kündigungsgrund, wenn gesetzlich für den Vertragstyp eine Kündigung aus wichtigem Grund vorgesehen ist. Eine Entschädigung steht dem Vertragspartner nur zu, wenn er den Grund des Wegfalls nicht zu vertreten hat und nur insoweit, als wir unsererseits von unserem Kunden eine Entschädigung für jene nicht erbrachten Leistung erhalten, die der Vertragspartner uns schuldet, abzüglich unserer Umlagen.

## § 13 GESCHÄFTSGEHEIMNISSE

- (1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Informationen geheim zu halten, soweit sie nicht bereits ohne Zutun des Vertragspartners öffentlich zugänglich sind. Er hat insbesondere in seinem Betrieb sowie bei seinen Nachunternehmern angemessene Maßnahmen zu treffen, um die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts oder einer unbefugten Weitergabe dieser Informationen so gering wie möglich zu halten.
- (2) Auf unser Verlangen hat er die hierzu getroffenen Maßnahmen konkret zu benennen. Unterliegt der Vertragspartner einer Offenlegungspflicht, hat er sich vorab mit uns über die Art und Weise der Offenlegung abzustimmen.

## § 14 ABTRETUNG, AUFRÉCHNUNG

- (1) Der Vertragspartner darf Forderungen, die er gegen uns hat, nur mit unserer vorherigen Zustimmung an Dritte abtreten.
- (2) Eine Aufrechnung ist dem Vertragspartner nur gestattet, soweit seine Forderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## § 15 GERICHTSSTAND, SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag werden durch die ordentlichen Gerichte entschieden. Als Gerichtsstand wird soweit gesetzlich zulässig das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht vereinbart. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl auch an jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.
- (2) Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem deutschen materiellen Recht. Die Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht (CISG) sind ausgeschlossen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine ersatzweise Regelung zu vereinbaren, mit der der wirtschaftliche Zweck der entfallenen Bestimmung weitestgehend erreicht wird.



**PENZKOFER.DE**